

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## der Gemeinde NEUENGÖRS

### -1. Änderung-

Fläche für Windkraftanlagen südlich der B266  
und nördlich von Neuengörs

#### Verfahrensvermerk:

1. Auf Grund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.11.1993, die erstmalige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses auf durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Beschluss in der 36. Sitzung der 1. Sitzung am 03.04.1997 und in den Löbcher Nachrichten Nr. 11/1997 erfolgt
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 07.10.1997 durchgeführt worden.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.01.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und Nr. 6 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gemeinschaftlich durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
5. Die Gemeindevertretung hat am 01.01.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, an den Erörterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 01.01.1998 bis zum 03.03.1998 während der Dienstleistungszeiten ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausgesetzt. Dabei ist bestimmt worden, dass Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, auch 24 Stunden vor der Zeit, bis zu ... durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. Dieses wurde einer eingeschränkten Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB nachgekommen.
7. Die Gemeindevertretung hat am 01.01.1998 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen, die Erläuterungsberichte hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.01.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt:

GENEINDE NEUENGÖRS DEN 22.09.1998  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorwegnahme von räumlichen und zeitlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 1. Änderung wurde am 27.09.1998 durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 02.11.1998, Az. 81/93 216 (140) 1000, Auftrags-Nr. 1000000, erteilt. Demgemäß Abs. 3 BauGB wurden die räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung von der Gemeindevertretung genehmigt.

GENEINDE NEUENGÖRS DEN 23.11.1998  
Bürgermeister

Die Aufträge wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Einverständnis des Landes Schleswig-Holstein ... beauftragt.

GENEINDE NEUENGÖRS DEN 27.11.1998  
Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, in Umfang der Ziffern 1 sowie 2, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 01.12.1998 ... durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertagung von Verfahren und Fernschriften und von Mängeln der Abfertigung sowie auf die Vorschriften § 95 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, ist mit Hinweis an ... versandt worden.

GENEINDE NEUENGÖRS DEN 02.12.1998  
Bürgermeister

#### Zeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I, S. 33) zuletzt geändert am 22.06.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Flächennutzungsplans (Flächennutzungsplanverordnung 1990 (PlanV 90) (BGBl. 1991, I, S. 58) vom 22.01.1991).

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs
  - Gemeindegrenze
  - Überörtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 (3) BauD)
  - Sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 (3) BauD)
  - Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) BauD)
  - Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzungen zur Fläche f. d. Landwirtschaft) (§ 5 (4) BauD)
  - Sechsbahn für Ausgleichsbächen
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 2 BauD)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
- Maßstab

